

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 10 - Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. **Wachstumschancengesetz**
 2. **Zukunftsfinanzierungsgesetz – Beschluss des Regierungsentwurfs**
 3. **CBAM ante portas**
 4. **Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen**
 5. **Steuerhinterziehungsbekämpfung: Online-Vermietungsportale im Fokus**
 6. **Außerbilanzielle Korrekturen beeinflussen Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge nicht**
 7. **Erstattete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**
 8. **Verlustrücktrag im Entstehungsjahr ohne Doppelverwendung**
 9. **Pauschalisierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte**
 10. **Bewertung lebenslänglicher Nutzungen in der Erbschaftsteuer**
 11. **Freiwillig Versicherte - Einkommen beider Eheleute für Beitragshöhe maßgeblich**
-
- **Fälligkeitstermine**
 - **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
 - **Verbraucherpreisindizes**

1. Wachstumschancengesetz

„Und sie bewegt sich doch...“, das hätte bestimmt Galileo Galilei zur deutschen Politik insbesondere in der Paus´schen Ausprägung bemerkt. Am 30.08.2023 hat das Bundeskabinett – leicht verspätet – den Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetz doch noch verabschiedet.

Über den Referentenentwurf aus dem Juli hatten wir bereits im August und September-Rundschreiben berichtet. Der Regierungsentwurf beinhaltet bereits einige Änderungen gegenüber der bisher kommentierten Fassung:

- **Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung:** So soll die degressive Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden, wieder ermöglicht werden, nachdem sie gerade erst zum 31.12.2022 ausgelaufen war.
- **Befristete Einführung einer degressiven Gebäude-AfA:** Hier soll die interessante Möglichkeit des Ansatzes einer degressiven AfA geschaffen werden für zwischen dem 30.09.2023 und dem 01.10.2029 angeschafften oder hergestellten Wohngebäuden. Der Abschreibungssatz soll 6 % betragen und nicht als Staffelgröße, sondern jeweils vom Restbuchwert in Ansatz gebracht werden. Es soll keine Begrenzung bei den Baukosten und keine sonstigen Forderungen an ein bestimmtes Wohlverhalten geben. Aktuell ist damit eine erstaunliche bürokratiefreie Lösung im Entwurf enthalten.
- **Arbeitnehmerbesteuerung:** Der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme des Viertels der 1%-Bemessungsgrundlage bei rein elektrischen Dienstwagen, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, für die private Nutzung soll von 60.000 € auf 80.000 € Listenpreis angehoben werden.

Negativ ist anzumerken, dass die geplante Aufhebung der **Mindestbesteuerung** für die VZ 2024 bis 2027 im neuen Entwurf gestrichen wurde.

Die Prozentgrenze bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung soll allerdings von 60 Prozent temporär auf 80 Prozent angehoben werden.

2. Zukunftsfinanzierungsgesetz – Beschluss des Regierungsentwurfs

Bei den aktuellen Querelen, die es beim Wachstumschancengesetz gegeben hat, darf nicht übersehen werden, dass noch ein weiteres Steuergesetz in der Pipeline ist.

Das Bundeskabinett hat am 16.8.2023 den Regierungsentwurf für ein sogenanntes Zukunftsfinanzierungsgesetz beschlossen. Ziel ist es, insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital zu erleichtern. Aus steuerlicher Sicht enthält der Gesetzentwurf im Wesentlichen Änderungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung:

- **Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** von derzeit 1.440 € auf 5.000 €. Bis zu 2.000 € können Mitarbeiter die Beteiligungen durch Gehaltsumwandlung finanzieren.
- **Einführung einer Haltefrist von 3 Jahren** zur Beibehaltung der Steuerfreiheit. Andernfalls erfolgt eine Versteuerung bei Verkauf, da die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten gerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer zu mehr als 1 % am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist.

Ferner sind folgende Änderungen zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern geplant:

- **Anteilsvergabe:** Nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Gründungsgesellschafter können steuerbegünstigte Anteile vergeben.
- **Definition des Arbeitgeberunternehmens:** Unternehmen, die zum gleichen Konzern gehören, gelten ebenfalls als Arbeitgeber.

- **KMU-Definition:** Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von maximal 100 Mio. € oder einer Bilanzsumme von maximal 86 Mio. € gelten als KMU.
- **Zeitliche Erweiterung des Schwellenwerts:** Die zeitliche Grenze für die Förderung wird von 2 auf 7 Jahre ausgedehnt. Unternehmen können die Förderung erhalten, wenn sie in den letzten 6 Jahren die festgelegten Schwellenwerte nicht unterschritten haben.
- **Gründungszeitraum:** Der relevante Gründungszeitraum eines Unternehmens, der für die Beteiligung berücksichtigt wird, wird von 12 auf 20 Jahre vor der Beteiligung verlängert.
- **Besteuerung von Vermögensbeteiligungen:** Die Steuer für den geldwerten Vorteil aus Vermögensbeteiligungen wird spätestens 20 Jahre nach der Übertragung fällig anstatt nach 12 Jahren. Dies gilt auch für Beteiligungen, die vor 2024 übertragen wurden.
- **Leaver-Events:** Wenn ein Mitarbeiter das Unternehmen verlässt und seine Anteile zurückgibt, wird nur der tatsächlich gezahlte Betrag besteuert.
- **Dry-income-Problematik:** Um das Problem zu lösen, dass Mitarbeiter Steuern auf ihre Anteile zahlen müssen, ohne Geld dafür erhalten zu haben, kann der Arbeitgeber die Steuern übernehmen. Die Besteuerung wird dann erst fällig, wenn die Anteile verkauft werden.

Bitte beachten Sie: Es handelt sich hierbei um einen vorläufigen Gesetzesentwurf. Die Zustimmung durch den Bundesrat ist für den 15.12.2023 geplant, entsprechend ist noch mit Anpassungen zu rechnen, über die wir Sie weiterhin informieren werden.

3. CBAM ante portas

CBAM, was ist das? CBAM ist der Beweis, dass die meisten von uns, auch die aktuellen Rundschreibenverfasser, zu sehr nach Berlin und zu wenig nach Brüssel schauen, denn in Brüssel werden die wichtigen Neuregelungen gemacht.

Diese werden dann nur noch in Berlin exekutiert. Alle schauten auf das neue Gebäudeenergiegesetz, vulgo: Heizhammer, während schon vorher das EU-Parlament die Novelle des EU-Gebäudeenergiegesetzes angenommen hatte. Damit soll die „EPBD“, die Energy Performance Building Directive sehr dramatisch reformiert werden, was in der hitzigen Wärmepumpendebatten ziemlich untergegangen ist.

So ist denn auch der CBAM, der **Carbon Border Adjustment Mechanism**, nicht wirklich in der Öffentlichkeit wahrgenommen worden, obwohl hierdurch größte Teile der deutschen Industrie betroffen sind. Die Redaktion des Rundschreibens hat diese Meldepflicht erst im Rahmen der FAZ-Sonntagszeitung vom 24.9.2023 (wenige Tage vor Gültigkeit) erkannt (Asche übers Haupt). Wobei die relevante CBAM-Durchführungsverordnung 2023/1773 im Amtsblatt der EU erst am 15. September veröffentlicht wurde (Asche kann gewaschen werden).

Alle in der EU ansässigen Unternehmen, die Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoffe sowie bestimmte Vor- und nachgelagerte Produkte in reiner oder verarbeiteter Form aus Nicht-EU-Staaten importieren, müssen alle Importe ab 1. Oktober 2023 gesondert quartalsweise melden. Berichtspflichtig ist der Einführer (Zollanmelder) oder dessen indirekter Vertreter. Die erste Meldung muss Ende Januar 2024 abgegeben werden. Ausgenommen sind hier nur Kleinsendungen (bis zu 150 € !!! je Sendung) und Waren für den persönlichen Gebrauch.

Wer also mal schnell Schrauben aus Großbritannien im Oktober für 300 € für betriebliche Zwecke importiert, so das Beispiel in der FAZ, muss die direkten und indirekten Emissionen, welche im Produktionsprozess der importierten Güter entstanden sind, zunächst im Schätzwege, melden.

Laut IHK Stuttgart sind folgende Angaben zu melden:

- die Gesamtmenge jeder Warenart, ausgedrückt in Megawattstunden bei Elektrizität und in Tonnen bei anderen Waren, angegeben für jede Anlage, die die Waren im Ursprungsland herstellt;

- die tatsächlichen eingebetteten Gesamtemissionen, ausgedrückt in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Elektrizität oder für andere Waren in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach der in Anhang IV bzw. in der Durchführungsverordnung beschriebenen Methode;
- Alternative: Verwendung von Standardwerten, bereitgestellt von der EU-Kommission bis 30.6.2024
- die gesamten indirekten Emissionen, (alternativ Verwendung von Standardwerten)
- den CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die in den eingeführten Gütern enthaltenen Emissionen zu zahlen ist, unter Berücksichtigung einschlägiger Rabatte oder sonstiger Formen des Ausgleichs.

Ab 2026 endet die Übergangsphase und die Implementierungsphase beginnt. Ab dann muss eine Art Klimazoll für Einfuhr der Vorprodukte einrichtet werden mittels Kaufs entsprechender CBAM-Zertifikate.

Vor Ablauf des Übergangszeitraums wird die Kommission prüfen, ob der Anwendungsbereich auf andere Güter ausgedehnt werden soll, einschließlich organischer Chemikalien und Polymere. Bis 2030 sollen alle Güter einbezogen werden, die unter den EU-Emissionshandel fallen.

Die Kommission wird auch die Methode für das Erheben indirekter Emissionen überprüfen und die Möglichkeit, mehr nachgelagerte Produkte einzubeziehen. Das ist insoweit loblich, da die CO₂-Verzollung von Primärprodukten sicherlich die Verlagerung von Produktionsprozessen im Bereich dieser Produkte stark beschleunigen dürfte, insbesondere sofern die dann importierten Zwischenprodukte „CO₂-zollfrei“ nach Deutschland gelangen können. Ob dann auch die Zwischenprodukte verlagert werden, mag jeder für sich selbst entscheiden, denn über die Sinnhaftigkeit soll hier nicht geurteilt werden.

Die Praktikabilität der Umsetzung ist zumindest aus heutiger Sicht nicht gewährleistet, zumal das Meldeportal aktuell noch nicht existiert. Als Steuerberater haben wir mit diesen Neuregelungen glücklicherweise wenig zu tun.

Die Systematik ist in der finalen Ausbaustufe aber dem uns sehr bekannten Mehrwertsteuersystem angenähert, insbesondere wenn irgendwann auch Endprodukte (z.B. Autos aus China) beim Import über den CO₂-Gesamtverbrauch für Vorprodukte und Herstellung „zertifiziert“ werden sollen. Statt der Versteuerung von Mehrwerten auf der jeweiligen Prozessstufe bei der Umsatzsteuer, sollen dann die Mehremissionen auf der jeweiligen Prozessstufe zertifiziert werden.

Das Problem wird hier sicher werden, dass statt Geldbeträgen, mit CO₂ Emissionen zu rechnen sein wird. Bereits das heutige vergleichsweise simple Umsatzsteuersystem ist stark missbrauchsanfällig. Dies scheint bei einer Bewertung von Vorprodukten, Zwischenprodukten und final auch Endprodukten gemäß dem angefallenen CO₂-Verbrauch noch viel weniger objektivierbar zu sein. Als Umsatzsteuerpraktiker kann man sich kaum vorstellen, wie die Idee halbwegs rechtssicher in die Praxis umgesetzt werden kann. Wahrscheinlich hofft man auf eine KI-gestützte „BI“ (bürokratische Intelligenz).

4. Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 10.5.2023 eine Entscheidung zum Thema Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen getroffen. Ein Verband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisierte im Dezember 2015 eine Weihnachtsfeier. Für diese Feier mietete der Verband ein Kochstudio, in dem die Teilnehmer ein gemeinsames Abendessen zubereiteten. Die Kosten für diese Veranstaltung beliefen sich auf etwa 5.000 €.

Der Verband beantragte anschließend den Vorsteuerabzug für diese Kosten. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und argumentierte, dass Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen durch den **privaten Bedarf der Arbeitnehmer veranlasst sind**, besonders wenn die Kosten pro Arbeitnehmer 110 € übersteigen. Der Verband gab zu bedenken, dass bestimmte Kosten, wie die Miete des Kochstudios, nicht in die 110 €-Berechnung einfließen sollten.

Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzamts und des Finanzgerichts und entschied, dass der Vorsteuerabzug nicht zulässig ist. Laut BFH werden Betriebsveranstaltungen als Leistung für den privaten Bedarf des Personals betrachtet, unabhängig von ihrem Beitrag zur Verbesserung des Betriebsklimas.

5. Steuerhinterziehungsbekämpfung: Online-Vermietungsportale im Fokus

Die Hamburger Steuerfahndung hat zu steuerlichen Kontrollzwecken erneut Zugriff auf die Daten eines Vermittlungsportals für Buchung und Vermittlung von Unterkünften erhalten. Anlass war ein internationales Gruppensuchen, aktuelle Daten zu deutschen Vermietern, die über Internetplattformen Wohnraum anbieten, anzufordern.

Die Daten werden aktuell an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt, wodurch diese wiederum die erklärten Einkünfte mit den erhaltenen Daten abgleichen können. Aktuell liegen Daten zu Vermietungsumsätzen von ca. 56.000 Anbietern mit einem Gesamtumsatzvolumen von mehr als 1 Mrd. € vor. Bereits 2020 hatte Hamburg durch ein internationales Gruppensuchen eine Herausgabe von Daten erstritten. Die Auswertung der damaligen Daten des Vermittlungsportals führte in den Kalenderjahren 2021 und 2022 bundesweit zu Mehrsteuern in Höhe von ca. 4 Mio. €.

Anmerkung: Steuerpflichtige, die sich über Umfang und der steuerlichen Relevanz derartiger Einkünfte nicht im Klaren waren, sollten umgehend mit ihrem steuerlichen/rechtlichen Berater Kontakt aufnehmen.

6. Außerbilanzielle Korrekturen beeinflussen Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge nicht

Um einen Investitionsabzugsbetrag für künftig geplante Investitionen nutzen zu können, darf der maßgebliche Gewinn von 200.000 € im Wirtschaftsjahr nicht überschritten werden.

In einem Fall des FG Baden-Württemberg (FG) kam es diesbezüglich zu Streitigkeiten zwischen einer Gewerbetreibenden und dem Finanzamt. Grund dafür war die Auffassung des zuständigen Finanzamts, dass außerbilanzielle Korrekturen der Steuerbilanz bei der Ermittlung des Gewinns zu berücksichtigen seien. Durch diese Korrekturen (Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben und nicht abziehbarer Gewerbesteuer) wurde die Gewinngrenze um mehr als 9.000 € überschritten.

Das FG entschied im Fall zugunsten der Steuerpflichtigen, entgegen des BMF-Schreibens v. 15.6.2022, auf dessen Entscheidung sich das Finanzamt berief. Es entschied, dass außerbilanzielle Korrekturen des Finanzamts die Gewinngrenze nicht beeinflussen. Entscheidend sei der **Steuerbilanzgewinn** und nicht der steuerliche Gewinn.

Wichtiger Hinweis: Dieses Urteil des FG Baden-Württemberg ist noch nicht final. Das Finanzamt hat Revision gegen das Urteil eingelegt, sodass eine endgültige Entscheidung durch den Bundesfinanzhof (BFH – X R 14/23) noch aussteht. Entsprechende Fälle sollten daher verfahrensrechtlich durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offengehalten werden.

7. Erstattete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.3.2023 eine Entscheidung zur steuerlichen Behandlung erstatteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung getroffen. Es wurde festgestellt, dass solche Erstattungen, die aufgrund einer Rückabwicklung oder rückwirkenden Umstellung eines Sozialversicherungsverhältnisses erfolgen, mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet und dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuge-rechnet werden müssen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob im Jahr der Erstattung noch eine Änderung der Steuerbescheide der vorherigen Zahlungsjahre möglich ist.

Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass die Regelungen zur Verrechnung und Hinzurechnung erstatteter Sonderausgaben nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen. Steuerpflichtige können sich also nicht darauf berufen, dass sie aufgrund der ursprünglichen Regelung nicht mit einer solchen steuerlichen Behandlung gerechnet haben.

Im vorliegenden Fall erhielt ein Ehepaar eine Erstattung für mehrere Jahre ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das Ehepaar hatte gegen ein Urteil der Vorinstanz Revision eingelegt, in dem diese Erstattung steuerlich berücksichtigt worden war. Mit der Entscheidung des BFH wurde diese Revision als unbegründet zurückgewiesen.

8. Verlustrücktrag im Entstehungsjahr ohne Doppelverwendung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Urteil vom 3.5.2023 eine Klärung im Bereich des Verlustrücktrags vorgenommen. Es wurde entschieden, dass, wenn negative Einkünfte in einem Jahr entstehen und in das vorherige Jahr zurückgetragen werden, sie im Jahr ihrer Entstehung nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet, dass diese Verluste nur für eines der beiden Jahre geltend gemacht werden können.

Der konkrete Fall, der zu dieser Entscheidung führte, betraf die Frage, wie ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte in einem Jahr behandelt wird, insbesondere im Hinblick auf einen Kirchensteuererstattungsüberhang. Es gab Unklarheiten darüber, ob dieser negative Gesamtbetrag einen solchen Überhang ausgleichen kann, wenn die negativen Einkünfte bereits im vorherigen Jahr durch den Verlustrücktrag berücksichtigt wurden.

Der BFH hat diese Frage nun geklärt und festgestellt, dass Verluste, die in das vorherige Jahr zurückgetragen wurden, im Jahr ihrer Entstehung nicht mehr berücksichtigt werden können. In dem konkreten Fall bedeutet das, dass sie nicht zur Ausgleichung eines Kirchensteuererstattungsüberhangs im Entstehungsjahr verwendet werden können. Das ursprüngliche Urteil des Finanzgerichts München wurde vom BFH aufgehoben.

9. Pauschalisierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte

Im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.8.2023 wurde klargestellt, dass die Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Das Gericht entschied, dass Arbeitgeber die Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte nur dann pauschalieren können, wenn der Arbeitnehmer auch sozialversicherungsrechtlich als geringfügig Beschäftigter gilt. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie sicherstellen müssen, dass ihre geringfügig Beschäftigten korrekt bei der Sozialversicherung gemeldet sind, wenn sie die Vorteile der pauschalen Lohnsteuer nutzen möchten.

10. Bewertung lebenslänglicher Nutzungen in der Erbschaftsteuer

Bei der Übertragung von Vermögen und der anschließenden Erbschaftsteuerberechnung stand kürzlich ein spezieller Fall vor dem Finanzgericht Köln zur Verhandlung.

Ein Vater hatte Vermögen auf seine Kinder übertragen, behielt sich jedoch ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. Dies bedeutet, dass er weiterhin die Einnahmen aus dem Vermögen, wie Mieteinnahmen, für sich beanspruchen konnte. Für die steuerliche Bewertung wurde der Wert des Nießbrauchs – der den zu versteuernden Erwerb reduziert – durch Multiplikation des Jahreswertes der Einnahmen mit einem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) festgelegten Vervielfältiger ermittelt. Dieser Vervielfältiger lehnt sich an die statistische Lebenserwartung an.

Die Steuerpflichtigen brachten vor, dass die angewandte Methode zur Ermittlung des Vervielfältigers nicht korrekt sei. Ihrer Meinung nach sollte die Berechnung nicht allein auf der allgemeinen statistischen Lebenserwartung basieren, sondern zusätzliche Kriterien berücksichtigen.

Das Finanzgericht Köln gab dieser Argumentation nicht statt. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen, der nun über die Richtigkeit der derzeitigen Berechnungsmethodik entscheiden wird.

Der Fall könnte weitreichende Bedeutung erlangen, da zusätzlich die Frage zu klären ist, ob die Verwendung geschlechtsdifferenzierender Sterbetafeln gegen das spezielle Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau des Grundgesetzes verstößt.

Die Revision ist unter dem Aktenzeichen II R 38/22 anhängig.

11. Freiwillig Versicherte – Einkommen beider Eheleute für Beitragshöhe maßgeblich

Zum Schluss noch ein Urteil außerhalb unseres Tätigkeitsgebiets, das aber in Einzelfällen zu hohen Krankenversicherungsbeiträgen von freiwillig versicherten Ehegatten führen kann.

Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge richtet sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen. Bei einem freiwillig Versicherten ist dessen gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Ist dessen Ehegatte oder Lebenspartner nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV), so sind auch dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt für alle freiwillig Versicherten, nicht nur für die hauptberuflich selbstständig Tätigen.

In einem vom Hessischen Landessozialgericht (LSG) entschiedenen Fall wehrte sich eine freiwillig bei einer GKV versicherte Frau gegen die Festsetzung ihrer Versicherungsbeiträge. Das Einkommen ihres privat krankenversicherten Ehemanns hätte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Krankenkasse hingegen verwies auf die sog. „Verfahrensgrundsätze Selbstzahler“, nach welchen auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen ist. Die Richter des LSG bestätigten die Auffassung der Krankenversicherung.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer,
Soli.-Zuschlag (mtl.)

10.10.2023

Sozialversicherungsbeiträge

27.10.2023

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2023 = 3,12 %

1.1. – 30.6.2023 = 1,62 %

1.7.2016 – 31.12.2022 = - 0,88 %

1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunk

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunk

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2020 = 100)

2023: August = 117,5; Juli = 117,1; Juni = 116,8; Mai = 116,5;
April = 116,6; März = 116,1; Februar = 115,2; Januar = 114,3
2022: Dezember = 113,2; November = 113,7; Oktober = 113,5;
September = 112,7

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung